

Städtebaulicher Vertrag

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB schließen

die **Ortsgemeinde Staudernheim**, vertreten durch den Ortsbürgermeister Rolf Kehl,
Am Kreuz 5, 55568 Staudernheim

– nachstehend „**Ortsgemeinde**“ genannt –

und die **Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG**, vertreten durch den Vorstand Horst
Weyand und Odo Steinmann, Salinenstraße 34, 55543 Bad Kreuznach

– nachstehend „**Investorin**“ genannt –

den folgenden Vertrag:

Präambel

Um neuen Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen, betreibt die Ortsgemeinde derzeit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „In den Neunviertel“; der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 05.05.2021 gefasst. In dem Plangebiet sollen circa 50 Wohnbaugrundstücke entstehen. Ziel und Zweck der vorliegenden Vereinbarung bestehen darin, in Ergänzung zu der Kostentragungsvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und der Investorin sowie in Ergänzung zu dem Erschließungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und den Erschließungsträgern eine Regelung zu den Kosten für die naturschutzfachliche Kompensation zu treffen.

§ 1

Übernahme der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Investorin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3 und § 200a BauGB) nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplans „In den Neunviertel“, der Begründung zum Bebauungsplan, des Umweltberichts und des landespflegerischen Begleitplans sowie etwaiger vertraglicher Vereinbarungen zum Naturschutzausgleich innerhalb und ggf. auch außerhalb des Vertragsgebiets auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 2

Durchführung von Kompensationsmaßnahmen durch die Ortsgemeinde

Soweit der Investorin die Durchführung der Kompensation im Sinne des § 1a Abs. 3 und § 200a BauGB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sein sollte, wird die Ortsgemeinde erforderliche Kompensationsmaßnahmen selbst durchführen. Die Investorin verpflichtet sich insoweit ersatzweise, die Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde hierzu entstehen, zu übernehmen.

§ 3

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 BGB wirksam, dass der Erschließungsvertrag wirksam geworden ist.

Für die Ortsgemeinde:

Für die Investorin:

Staudernheim, den _____.____.2021

Bad Kreuznach, den _____.____.2021

[Siegel]

Rolf Kehl, Ortsbürgermeister

Horst Weyand und Odo Steinmann,
Vorstand Volksbank Rhein-Nahe-
Hunsrück eG